



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

**Der Parlamentarische Staatssekretär**

An das  
Mitglied des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Wieland  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1117

FAX +49 (0)1888 681-1019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 22. März 2007

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat März 2007**  
HIER **Arbeitsnummern 3/93,94**

ANLAGE - 1 -

am .....

23. März 2007

**EINGEGANGEN**

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße  
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Schriftliche Fragen des Abgeordneten Wolfgang Wieland  
vom 12. März 2002  
(Monat März 2007, Arbeits-Nr. 3/93, 94)

---

#### Fragen

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Fragestellers, dass die Bundesregierung in einem demokratischen Rechtsstaat eine Abgeordnetenfrage, die nur nach den Rechtsgrundlagen für ein mögliches Handeln von Bundesbehörden fragt, auch dann nicht (mit einem Hinweis auf Geheimhaltungsbedürftigkeit) unbeantwortet lassen kann, wenn es sich bei den Bundesbehörden um Geheimdienste handelt?
2. Haben die Nachrichtendienste des Bundes nach Auffassung der Bundesregierung gegenwärtig Rechtsgrundlagen (bitte ggf. angeben) um Online-Durchsuchungen von privaten Rechnern durchzuführen, und falls nein, ist aus Sicht der Bundesregierung die Schaffung von solchen Rechtsgrundlagen erforderlich?

#### Antworten

##### Zu 1.

Die gesetzlichen Grundlagen für ein Handeln von Bundesbehörden einschließlich der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen nicht der Geheimhaltung.

##### Zu 2.

Rechtsgrundlage für das Bundesamt für Verfassungsschutz für eine heimliche Informationserhebung mittels Online-Durchsuchung sind die §§ 9 Abs.1, 8 Abs.2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG)

Die Befugnis des Militärischen Abschirmdienstes für eine heimliche Informationserhebung mittels Online-Durchsuchung folgt aus §§ 5, 4 Abs.1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) in Verbindung mit §§ 9 Abs.1, 8 Abs. 2 BVerfSchG.

Die Befugnis für den Bundesnachrichtendienst (BND) ergibt sich aus § 3 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG). Damit ist jedoch keine Aussage verbunden, ob der BND von der Befugnis im Inland Gebrauch macht oder nicht.

Die Bundesregierung prüft, ob im Hinblick auf den Beschluss des BGH vom 31. Januar 2007 zur derzeit fehlenden Rechtsgrundlage von Online-Untersuchungen als strafprozessuales Ermittlungsinstrument gegebenenfalls ein gesetzgeberischer Änderungsbedarf bei der entsprechenden Informationsbeschaffung durch die Nachrichtendienste besteht.